



## Vorsicht Falle Die Künstlersozialkasse trifft fast jeden Gastronom

Hatten Sie schon mit der Künstlersozialkasse zu tun? Falls nicht, steht Ihnen der nächste Aufreger bevor: Denn aktuell 3,9% aller Netto-Rechnungsbeträge für Leistungen von Künstlern, Designern und Agenturen müssen Sie an die Künstlersozialkasse abführen. Ursprünglich mit Einführung im Jahre 1983 zur Versorgung von Schauspielern und Künstlern im Alter gedacht, treibt diese Abgabe seit Übertrag der Prüfung und Beitragsermittlung durch die „Deutsche Rentenversicherung“ vielen Gastronomen die Zornesröte in das Gesicht. Statt bislang zehn Prüfer sind nun 3.600 Prüfer bemüht, die Abgaben zu erheben. Und treffen dabei nur auf Kopfschütteln. Der Grund hierfür liegt wieder einmal in einer unsauberen Gesetzesformulierung. § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz („-KSVG“) regelt, wer abgabepflichtig ist. Befasst sich Satz 1 noch mit nachvollziehbaren Abgabepflichtigen wie beispielsweise Rundfunk und Fernsehen, Theater und Konzertdirektionen, öffnet Satz 2 dieser Vorschrift die Kassen ahnungsloser Unternehmen. Dort steht im Klartext:

...„Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen“...

Nicht nur gelegentlich meint mehr als dreimal im Jahr. Bezogen auf die Gastronomie kann man sich für diese Abgabeform also z.B. durch das Beauftragen eines neuen Designs für die Menükarte und Arbeiten an der eigenen Webseite schon empfehlen.

Nicht zu vergessen sind die Gestaltung von Außenwerbung, Zeitungsanzeigen, Werbeflyer, Radiospots, engagierte Bands und Unterhaltungskünstler, die eigenen Visitenkarten und Geschäftspapiere. Und das ist keine abschließende Aufzählung.



Michael Dagit (42) ist Diplom-Finanzwirt und Steuerberater bei der WOTAX Steuerberatungsgesellschaft. Zu seinen Kunden zählen seit 19 Jahren speziell Betriebe aus Handel und Gastronomie, für die WOTAX spezielle Monatsberichte entwickelt hat. Ziel ist es, Schwachpunkte in Buchführung und Unternehmensführung frühzeitig zu erkennen und gemeinsam abzustellen.

Fragen an den Autor:  
[dagit@wotax.de](mailto:dagit@wotax.de)

Präsentation von Wäsche und Körper und können nicht mit Schaufensterpuppen verglichen werden. Insoweit kann die Darstellung des Klägers, wichtig sei gutes Aussehen und Ausdruckskraft des Körpers, als richtig unterstellt werden“... . Tatsächlich erkannte das Bundessozialgericht damals Kunst. Und dies zeigt, wie niedrig die Anforderungen an Kunst gestellt werden, die zur Abgabepflicht führen. Naheliegender wäre sicherlich, diese drohende Abgabebelastung auf die Künstler abzuwälzen. Jegliche vertragliche Regelungen in diese Richtung sind indes unwirksam und befreien nicht von der Abgabebelastung. Sprichwörtlich kann man einem nackten Mann nicht in die Tasche greifen. Oder vorstehendem Beispiel folgend, einer „Künstlerin“.

Bei den beauftragenden Unternehmen ist das natürlich möglich. Und zwar ganze fünf Jahre rückwirkend.

### Fakten

- Beitragspflichtig sind Unternehmen, die nicht nur gelegentlich (h.M. mehr als dreimal im Jahr) Künstler beauftragen.
- Zahlungen an Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) unterliegen nicht der Abgabepflicht.
- Neue Entwicklung: Auch Zahlungen an eine KG wurden in einem Urteil des Bundessozialgerichtes Ende 2010 als nicht abgabepflichtig eingestuft.
- Beitragsätze in Prozent: 3,9% (2010), 4,4% (2009), 4,9% (2008), 5,1% (2007), 5,5% (2006), 5,8% (2005) jeweils auf die Netto-Rechnungsbeträge
- Meldepflicht jeweils spätestens am 31. März für das Vorjahr

### Umgehungsmöglichkeiten?

Klares Ja. Die Abgabe lässt sich weder verlagern, noch ist von Interesse, ob der eingesetzte Künstler über die Künstlersozialkasse versichert ist. Zumindest aber lassen sich viele Aufträge aufteilen. Eine einheitliche Rechnungslegung für Design und Druck von Speisekarten wäre hier fatal. Dann „infiziert“ die künstlerische Leistung die Produktionsleistung, was letztlich bedeutet, dass auch für den eigentlich nicht abgabepflichtigen Druck auch eine Abgabe gezahlt werden muss. Hier sind also mehrere Rechnungen ein Lösungsansatz.

Gleiches gilt für das Schalten von Anzeigen. Laufen auch die Schaltungskosten in der Tagespresse über die Werbeagentur, fallen auch auf diese Kosten Abgaben zur Künstlersozialkasse an. Gibt es getrennte Rechnungen, ist dies nicht der Fall. Sinnfrei, aber geltendes Recht.

Auch der Weg über einen ausländischen Kreativen befreit nicht von der Abgabepflicht.

### Verfassungsgemäß, aber mit EU-Recht vereinbar?

National wurde bereits geprüft und bestätigt, dass die Künstlersozialabgabe verfassungskonform ist. Offen bleibt, ob sie Artikel 401 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (EU-Recht) entspricht. Die Einordnung als Steuer ist naheliegend, jedoch gibt es weder eine Vorlage noch eine Entscheidung beim Europäischen Gerichtshof. Rechtsmittel gegen Bescheide der Künstlersozialkasse haben zudem keine aufschiebende Wirkung. Im Klartext: Sie müssen erst einmal bezahlen. Fazit: Unbedingt die Entwicklung im Auge behalten und die Meldevordrucke sehr, sehr sorgfältig ausfüllen. Die Gefahr, hier Geld zu verschenken, ist relativ hoch.